

Juristische Fakultät

Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang „Zusatzstudium Gewerblicher Rechtsschutz“ (LL.M.)

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 04. Mai 1995 auf Grund von §§ 25 und 31 i.V.m. §§ 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl.HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137) die folgende Prüfungsordnung¹ über den Erwerb des Magistergrades „Magister/ Magistra legum LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz)“ erlassen.

§ 1 Akademischer Grad

Die Juristische Fakultät verleiht für die Humboldt-Universität zu Berlin auf der Grundlage einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad eines Magister/ einer Magistra legum LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz).

§ 2 Zulassungsvoraussetzung und Zweck der Ausbildung

(1) Bewerber, die ein ingenieurtechnisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg bestanden haben, sind berechtigt, an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einen Magisterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ als Zusatzstudium zu absolvieren.

(2) Ausländische Bewerber sollen den Nachweis der für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.

(3) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis der für eine praktische Arbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse sowie der Fachkenntnisse und der Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3 Magisterstudium

(1) Das Magisterstudium dauert zwei Semester und gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Aufbaustudium von jeweils einem Semester.

(2) Das Magisterstudium umfaßt in der Regel 19 Semesterwochenstunden (SWS) für das Grundstudium und 19 SWS für das Aufbaustudium.

§ 4 Gegenstand der Ausbildung und Leistungsnachweise

(1) Grundstudium:

1. Grundkurs BGB I und begleitender Arbeitsgemeinschaft
6 SWS
Testat²
2. Einführung in das Recht des geistigen Eigentums
2 SWS
Klausur
3. Nationales und europäisches Patent- und Gebrauchsmusterrecht mit integrierter Übung (Allgemeiner Teil)
2 SWS
Abschlußklausur
4. Handels- und Gesellschaftsrecht
2 SWS
Testat
5. Europäisches Wirtschafts-, incl. Lizenzvertragsrecht
2 SWS
Testat
6. Einführung in des Zivilprozeßrecht
2 SWS
Testat
7. Patentinformation
1 SWS
Testat

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 8. Dezember 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit der Maßgabe einer fünfjährigen Befristung bestätigt.

² vgl. § 4 Abs. 4 der Ordnung

8. Seminar zum nationalen und europäischen Wirtschaftsrecht
2 SWS
schriftl. Referat u. Vortrag

Die Wiederholung nicht bestandener Leistungsnachweise hat spätestens bis zum Ablauf des 1. Monats des Vorlesungszeitraumes des nächsten Semesters zu erfolgen.

(2) Aufbaustudium

1. Grundkurs BGB II mit integrierter Übung und begleitender Arbeitsgemeinschaft
7 SWS
kleiner Schein
2. Nationales und europäisches Patent- und Gebrauchsmusterrecht mit integrierter Übung (bes. Teil)
2 SWS
Hausarbeit + Abschlußklausur
3. Ausländischer und internationaler gewerblicher Rechtsschutz
2 SWS
Abschlußklausur
4. Nationales und europäisches Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht mit integrierter Übung
2 SWS
Abschlußklausur
5. Nationales, europäisches und internationales Urheber- und Geschmacksmusterrecht
2 SWS
Testat
6. Grundkurs Öffentliches Recht I
2 SWS
Testat
7. Seminar zum nationalen, europäischen und/ oder internationalem gewerblichen Rechtsschutz
2 SWS
schriftl. Referat u. Vortrag

(3) Ist eine Klausur zu schreiben, so sind mindestens zwei und höchstens drei Stunden für die Bearbeitung vorzusehen.

(4) Testate werden auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Kandidat/ die Kandidatin hat dafür die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(5) Über die Anerkennung vergleichbarer Leistungen ist vor Studienbeginn zu entscheiden. Die Entscheidung fällt der Dekan/ die Dekanin. In streitigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Die Leistungsnachweise werden in der Regel am Ende des Semesters abgenommen, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde.

(7) Die Leistungsnachweise sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 5 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß Grundkenntnisse auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vorhanden sind, die Grundzüge des nationalen, ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes beherrscht werden und ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft bearbeitet wurde.

(3) Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der Dekan/ die Dekanin zuständig.

§ 6 Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Teilbereich des gewerblichen Rechtsschutzes nachgewiesen.

(2) Die Magisterarbeit wird zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Studiensemesters vom betreuenden Hochschullehrer/ von der betreuenden Hochschullehrerin ausgegeben. Der Dekan/ die Dekanin wird vom Tag der Ausgabe und vom Thema unterrichtet. Die Magisterarbeit ist innerhalb einer Frist von 10 Wochen, gerechnet vom Tag der Ausgabe, in deutscher Sprache bei dem Dekan/ der Dekanin einzureichen.

(3) Die Themen für die Magisterarbeit werden im Einvernehmen von dem zuständigen Hochschullehrer/ der zuständigen Hochschullehrerin festgelegt.

(4) Die Themenstellung der Magisterarbeit ist den Fächern nationales und europäisches Patent- und Gebrauchsmuster- bzw. Marken- und Wettbewerbsrecht zu entnehmen.

(5) Der Magisterarbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in deutscher oder einer anderen Sprache veröffentlicht wurde.

(6) Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen, die von dem Dekan/ der Dekanin bestimmt werden, nach § 8 Absatz (1) bewertet. Als Erstgutachter/ Erstgutachterin wird in der Regel der betreuende Hochschullehrer/ die betreuende Hochschullehrerin bestellt. Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats erstellt werden. Von einer Bewertung durch einen zweiten Hochschullehrer/ eine zweite Hochschullehrerin kann abgesehen werden, wenn, nach Feststellung durch den Erstgutachter/ die Erstgutachterin kein weiterer prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht.

§ 7 Mündliche Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums, insbesondere des Erwerbs der Leistungsnachweise nach § 4 voraus.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz (1) nicht vorliegen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete

- Bürgerliches Recht Grundkurs BGB I und II
- Nationales und europäisches Patent- und Gebrauchsmusterrecht
- Nationales und europäisches Marken- und Wettbewerbsrecht
- Ausländischer und internationaler gewerblicher Rechtsschutz.

Die mündliche Magisterprüfung wird in Gruppen bis zu fünf Studierenden durchgeführt. Jeder Student/ jede Studentin wird in jedem Gebiet zehn Minuten geprüft.

(4) Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgenommen.

(5) Die Dekanin/ der Dekan bestellt in der Regel den betreuenden Hochschullehrer/ die betreuende Hochschullehrerin als Prüfer/ Prüferin.

Die Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers/ einer Beisitzerin abgenommen. Der Beisitzer/ die Beisitzerin muß Mitglied der Juristischen Fakultät sein und über das 1. juristische Staatsexamen verfügen. Ausnahmsweise dürfen promovierte Dozenten/ Dozentinnen und Lehrbeauftragte, die zur selbständigen Lehre an der Juristischen Fakultät berechtigt sind und über das 1. juristische Staatsexamen verfügen, als Prüfer/ Prüferinnen bestellt werden, wenn habilitierte Mitglieder der Juristischen Fakultät nicht zur Verfügung stehen.

(6) Auf Vorschlag des Deutschen Patentamtes können von diesem benannte Personen als Beisitzer bestellt werden, wenn sie über das 1. juristische Staatsexamen verfügen und promoviert sind.

(7) Der Prüfer/ die Prüferin setzt nach Anhörung des Beisitzers/ der Beisitzerin eine Einzelnote gemäß § 8 Absatz (1) fest.

(8) Die mündliche Prüfung wird am Ende des 2. Semesters abgehalten. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Dekan/ die Dekanin.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Dazu wird die Einzelnote der Magisterarbeit mit dem Faktor 2 multipliziert, die Einzelnote aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch drei geteilt. Ab der dritten Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

1,00 bis 1,50	=	summa cum laude
1,51 bis 2,50	=	magna cum laude
2,51 bis 3,50	=	cum laude
3,51 bis 4,00	=	rite
4,01 bis 5,00	=	insufficienter

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Durchschnittsnote der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung jeweils keinen schlechteren Wert als 4,0 erreicht.

§ 9 Magisterurkunde und Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan/ die Dekanin den akademischen Grad eines Magister/ einer Magistra legum LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz) für die Humboldt-Universität zu Berlin durch Aushändigung der Magisterurkunde und eines Zeugnisses.

Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote und wird von dem Präsidenten/ der Präsidentin unterzeichnet.

(2) Das Magisterzeugnis enthält die Angaben entsprechend Anlage 1. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 10 Akteneinsicht, Täuschung, Rücktritt

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der/ die Geprüfte Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/ die Studierende ohne hinreichende Entschuldigung nach Zulassung zur Prüfung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht. Darüber, ob eine Entschuldigung hinreichend ist, entscheidet der Dekan/ die Dekanin. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Prüfung mit der Note „mangelhaft“ zu bewerten.

§ 11 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

Bereits feststehende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn der Rest der Prüfung im jeweils nächsten Termin abgelegt wird.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan/ die Dekanin.

§ 12 Betreuung

(1) Jeder/ jede Studierende wird während der Dauer des Magisterstudiums von einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät betreut.

(2) Der betreuende Hochschullehrer/ die betreuende Hochschullehrerin wird von dem Dekan/ der Dekanin bestellt. Erforderlich ist das Einverständnis des Hochschullehrers/ der Hochschullehrerin und des/ der Studierenden; ein Wechsel in der Person des Betreuers ist im Einvernehmen aller Beteiligten möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.